

# Nachrichten Alzey-Land Blatt



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinschaft Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Wiessen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wühlheim

mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinschaft Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Wiessen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wühlheim



Rheinhesse

Nr. 14

Donnerstag, den 6. April 2017

33. Jahrgang

des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Bechtolsheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

#### § 2

##### Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Bechtolsheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

#### § 3

##### Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

#### § 4

##### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

#### § 5

##### Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

#### § 6

##### Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat Bechtolsheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Bechtolsheim selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung

- a) als Reit- und Radwege sowie
- b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldern zuzurechnen sind.

#### § 7

##### Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmehüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Bechtolsheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Bechtolsheim Einnahmehüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Bechtolsheim zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

#### § 8

##### Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### § 9

##### Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zu-

rückliegende Zeit seit dem 01.01. des Jahres und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

#### § 10

##### Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Bechtolsheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Bechtolsheim vom 04.12.2009.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bechtolsheim, 03.04.2017

Harald Kempfner

Ortsbürgermeister

##### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, 03.04.2017

Steffen Unger

Bürgermeister

## Bermersheim v. d. H.



Ortsbürgermeisterin Ute Fillingner  
Dienstag 19.00 - 19.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Gemeindebüro, An der Turnhalle 4  
Telefon 01 60 / 99 35 47 01  
info@bermersheim-vdh.de  
www.bermersheim-vdh.de

### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

#### Rheinhesen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

55545 Bad Kreuznach, 31.03.2017

### Flurbereinigungsverfahren Ensheim -Projekt IV-

Az.: 91858-HA10.2

## Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung

Siehe unter Lonsheim.

### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhesen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

55545 Bad Kreuznach, 31.03.2017

### Flurbereinigung Ensheim - Proj. IV

Aktenzeichen: 91858-HA10.3.

## Flurbereinigung Ensheim - Proj. IV Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG

Siehe unter Lonsheim.

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. für das Jahr 2017 vom 31.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom 22.03.2017 hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	394.340,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	487.090,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-92.750,-- Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	336.200,-- Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	413.800,-- Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-77.600,-- Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	-,-- Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	-,-- Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,-- Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	85.350,-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.600,-- Euro
<b>§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite</b>	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für	
zinslose Kredite auf	-,-- Euro
verzinsten Kredite auf	-,-- Euro
zusammen auf	-,-- Euro
(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)	
<b>§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen</b>	
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	-,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf -- Euro.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 300 v.H.
- Grundsteuer B auf 365 v.H.
- Gewerbesteuer auf 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf 35,-- Euro
- für den zweiten Hund auf 45,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf 60,-- Euro

#### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut: 5,- Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge: -- Euro/ha

#### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (Haushaltsvorvorjahr) betrug 978.610,85 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (Haushaltsvorjahr Planung) beträgt 833.010,85 € und bis zum 31.12.2017 voraussichtlich 740.260,85 €.

#### § 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Birmersheim v.d.H., den 31.03.2017

gez. Ute Fillingner  
Ortsbürgermeisterin

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen nach § 96 IV GemO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.04. bis 18.04.2017 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 107), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 31.03.2017

gez. Steffen Unger  
Bürgermeister

### Biebelnheim



Ortsbürgermeisterin Petra Bade  
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Rathaus, Hauptstraße 11  
Telefon 0 67 33 / 2 81  
gemeinde.biebelnheim@t-online.de  
kiga-biebelnheim@gmx.de

### Wahl der Wehrführung in Biebelnheim

#### Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Alzey-Land und der Ortsgemeinde Biebelnheim

Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GVBl. S. 99);

#### Wahl einer neuen Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Alzey-Land, örtliche Einheit Biebelnheim.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 LBKG sind der Führer einer örtlichen Feuerwehr (Wehrführer) und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr zu wählen.

Es ergeht daher hiermit Einladung zur Wahl einer neuen Wehrführung der örtlichen Feuerwehr Biebelnheim für Freitag, den 12. Mai 2017, um 20.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Biebelnheim.

Die Wahl der Wehrführung findet gemäß § 14 Abs. 2 LBKG in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 der Gemeindeordnung (GemO) einzuladen ist.

Wahlberechtigt sind neben den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – örtliche Einheit Biebelnheim – auch die Angehörigen einer bestehenden Jugendfeuerwehr aus der örtlichen Feuerwehr, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Wehrführer
  2. Totenehrung
  3. Jahresbericht Wehrführer
  4. Verpflichtung und Beförderungen
  5. Entpflichtungen
  6. Wahl eines neuen Wehrführers und eines Stellvertreters
  7. Ernennung der Wehrführung
  8. Bericht VG Alzey-Land
  9. Bericht der Wehrleitung
  10. Verschiedenes
- gez. Fischer  
1. Beigeordneter und  
Dezernent für den Brandschutz

### Bornheim



Ortsbürgermeisterin Renate Steingäß  
Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Rathaus, Hindenburgring 24  
Telefon 0 67 34 / 96 04 26  
Fax 0 67 34 / 96 24 58  
buergerm.eister@bornheim-rheinhausen.de  
www.bornheim-rheinhausen.de

### Dintenheim



Ortsbürgermeister Arnd Stegemann  
Freitag 18.00 - 19.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 9  
Telefon 0 67 35 / 15 89  
dintenheim@t-online.de

### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

55545 Bad Kreuznach, 31.03.2017

#### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Alzey-Dautenheim

Aktenzeichen: 91939-HA102.

### Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Siehe unter Gau-Heppenheim.

### Eppelsheim



Ortsbürgermeisterin Ute Kleinkaufmann  
Mittwoch 17.00 - 19.00 Uhr  
Gemeindeverwaltung, Zwerggasse 17  
Telefon 0 67 35 / 2 57  
Fax 0 67 35 / 81 35  
gemeinde@eppelsheim.de  
www.eppelsheim.de

### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

55545 Bad Kreuznach, 31.03.2017

#### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Alzey-Dautenheim

Aktenzeichen: 91939-HA102.

### Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Siehe unter Gau-Heppenheim.

### Erbes-Büdesheim



Ortsbürgermeister Karl-Henrich Sailer  
Montag 9.00 - 11.00 Uhr und  
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Rathaus, Hauptstraße 30  
Telefon 0 67 31 / 80 54  
erbes-buedesheim@t-online.de  
www.erbes-buedesheim.de

### Esselborn



Ortsbürgermeister Markus Pinger  
Donnerstag 19.00 - 20.00 Uhr  
Gemeindeverwaltung, Übergasse 11  
Telefon 0 67 31 / 4 33 30  
kontakt@gemeinde-esselborn.de  
www.gemeinde-esselborn.de

### Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, dem 6. April 2017 um 20.00 Uhr, findet im Alten Schulsaal im Rathaus, Übergasse 11, eine Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Esselborn statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege Beratung und Beschlussfassung
2. Besuch der Partnergemeinde Friedrichswalde Beratung und Beschlussfassung